



AUF ÜBERNAHME EINER EXPORTKREDITGARANTIE ZU DEN DERZEIT GÜLTIGEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Bitte senden Sie diesen Antrag an die

Euler Hermes Aktiengesellschaft
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

oder per

E-Mail antrag@exportkreditgarantien.de

Datum _____

Sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns über Ihr Interesse an der Absicherung eines Darlehens im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland. Unsere _____ stehen Ihnen gerne beratend zur Seite. Allgemeine Informationen finden Sie auf unserer Website _____.

Bitte fügen Sie dem Antrag keine Vertragsunterlagen bei. Diese werden erst in einem etwaigen Entschädigungsverfahren geprüft. Wenn Ihnen Bilanzen oder Auskünfte über den ausländischen Kunden vorliegen, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei, um das Antragsverfahren zu beschleunigen.

Anträge auf Exportkreditgarantien für gebundene Finanzkredite sind möglichst vor Abschluss des Darlehensvertrages, spätestens vor Beginn des zu deckenden Risikos zu stellen. Nach Risikobeginn gestellte Anträge können als verspätet zurückgewiesen werden.

Ihre Erklärung zur
ist notwendiger Bestandteil des Antrages.

Bitte füllen Sie den Antrag in deutscher Sprache aus. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig.

Nicht auszufüllen Internes Feld

PN (DN)
VG ID
LD
PN (AK)
WS

1. UNSER UNTERNEHMEN ①

Firma (vollständige Bezeichnung)

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Telefax

Straße und Hausnummer oder Postfach

Postleitzahl und Ort

Land

Kontoverbindung für evtl. Entgelterstattung

Kontoinhaber

Konto-Nr.

BLZ

IBAN

BIC

Referenz

Personennummer (DN) (falls bekannt)

2. AUSLÄNDISCHER DARLEHENSNEHMER ①

Firma (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Adresszusatz

Postleitzahl und Ort

Land

Wir sind am Unternehmen des ausländischen Kunden kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus.

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen

3. BEANTRAGTE DECKUNG ①

Wir beantragen die nachfolgende/n Deckung/en zu den hierfür derzeit gültigen Allgemeinen Bedingungen (FKG) bzw. – sofern eine Verbriefungsgarantie beantragt wird – zu den Konditionen für die Übernahme von Verbriefungsgarantien (Standardtext Garantiebereitstellungsvertrag).

Finanzkreditdeckung (FKG) ①

bitte ausfüllen: 1-4, 4.1-4.6

isolierte FKG (FKG isol.) ①

bitte ausfüllen: 1-4, 4.1, 4.1.1-4.1.5, 4.2-4.6

Revolvierende Finanzkreditdeckung (FKG REV) ①

bitte ausfüllen: 1-4, 4.1-4.6, 6

Rahmenkreditdeckung (RKD) ①

bitte ausfüllen: 1-4, 4.1, (ohne 4.2) 4.3-4.6, 5, 5.1-5.3

zusätzliche Refinanzierungsdeckung: ①

bitte für die PFD ausfüllen: 4.1.1-4.1.5, 7; bitte für die VBG ausfüllen: 4.1.1-4.1.5, 8

Pfandbriefdeckung (PFD, für Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft)

Verbriefungsgarantie (VBG-E, für externe Refinanzierung bei Geschäftsbanken oder am Kapitalmarkt)

Refinanzierungsdeckung zu bereits bestehender Finanzkreditdeckung:

bitte für die PFD ausfüllen: 1-3, 7; bitte für die VBG ausfüllen: 1-3, 8

Pfandbriefdeckung (PFD, für Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft)

Verbriefungsgarantie (VBG, für externe Refinanzierung)

4. ANGABEN ZUM DARLEHENSVERTRAG ⓘ

Mit der Veröffentlichung von Projektdaten (Exporteur/finanzierende Bank, Warenart/Projekt, Größenordnung, Bestellerland, Kreditlaufzeit) nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden. ja nein

Mit der Veröffentlichung von Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten unseres Projektes (Projektkategorie nach OECD-Common Approaches, Standards, wesentliche Umwelt-, Sozial und Menschenrechtsaspekte sowie Monitoring) nach endgültiger Annahme des Antrags sind wir einverstanden. ⓘ ja nein

Vertragskennzeichen (Kredit-Nummer o.ä.) _____

Vertrag noch nicht abgeschlossen

Vertrag abgeschlossen am _____

Wir sind vom Darlehensnehmer beauftragt worden, die vertraglich vereinbarte Anzahlung für das Exporteursgeschäft zu finanzieren. ja nein

Wenn ja, Erläuterungen

Die Verpflichtungserklärung des Exporteurs (inkl. Anlage „Korruptionsprävention“ <- außer bei FKG REV, da bereits in der gesonderten Verpflichtungserklärung unter Punkt 4. und 5. enthalten) ⓘ wird nachgereicht liegt bei

Für dieses Geschäft ist neben einer Exportkreditgarantie eine weitere öffentliche Unterstützung und/oder Finanzierung durch internationale Institutionen (z. B. Weltbank, EIB) vorgesehen. ja nein

Wenn ja, Erläuterungen (u.a. Angaben zum Auszahlungsverfahren)

4.1 Verwendungszweck des Darlehens ⓘ

Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefergeschäftes, für das der Exporteur eine Lieferantenkreditdeckung beantragt.

Angaben zum Exporteur

Vorgangs-ID des Exportgeschäftes (falls bekannt) PN (DN) _____ VG ID _____

Bitte nur ausfüllen bei isolierte FKG, revolvingende FKG und Rahmenkreditdeckung:

Das Darlehen dient der Finanzierung des im Weiteren vollständig geschilderten Liefergeschäftes, für das der Exporteur keine Lieferantenkreditdeckung beantragt.

Exporteur

Der ausländische Besteller ist der Darlehensnehmer. ja nein

Wenn nein, Angaben zum ausländischen Besteller

Firma (vollständige Bezeichnung) _____

Straße und Hausnummer _____

Adresszusatz _____

Postleitzahl und Ort _____

Land _____



4.1.1 Warenart/Projekt ^①

Branche/Warenart ^①

Beschreibung

Hauptsächlicher Verwendungsbereich beim (End-)Abnehmer

Bei einem Auftragswert ab EUR 15 Mio. : ^①

Es ist eine ausführliche Projektbeschreibung (Memorandum) beigelegt.

Bestimmungsort der Ware/Standort der Anlage

Nur für Investitionsgüter:

Bei dem Bestimmungs- bzw. Standort handelt es sich um ein sensibles Gebiet
(z. B. Naturschutzgebiet)?

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen

Die Ware/Anlage ist Teil eines Gesamtprojekts

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen

Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig ^①

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen zur Ausfuhrgenehmigungspflicht

Die Ausfuhrgenehmigung wurde

erteilt

beantragt

ist noch zu beantragen

Es handelt sich um gebrauchte Ware ^①

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen

4.1.2 Angaben zum Exportvertrag ^①

Vertrag noch nicht abgeschlossen

Vertrag abgeschlossen am

Erläuterungen bei besonderen Vertragskonstruktionen



4.1.3 Auftragswert ⓘ

Gesamtwert (ohne Finanzierungskosten) _____

Davon Lieferwert _____

(inkl. _____ % Ersatzteile)

Davon Leistungen (Montage etc.) _____

Evtl. weitere Positionen

Beschreibung _____

Betrag _____

Beschreibung _____

Betrag _____

Beschreibung _____

Betrag _____

Davon Finanzierungsnebenkosten _____

Vertragswahrung(en) EUR

Fremdwahrung _____

Sonstige Fremdwahrung _____

Ggfs. Erluterungen

Es ist eine Preisgleitklausel vereinbart ⓘ

Wenn ja, Erluterungen

Die Ware hat ein deutsches Ursprungszeugnis oder erfullt die dafur notigen Voraussetzungen. ja nein

Wenn nein, Erluterungen

Es sind auslandische Zulieferungen vorgesehen: Herkunftsland ⓘ

Betrag _____

Begrundung



4.1.4 Zum Finanzkredit alternative Zahlungsbedingungen ^①

Es sind alternative Zahlungsbedingungen vorgesehen

ja

nein

Wenn ja:

Kurzfristige Zahlungsbedingungen (bis zu einem Jahr Kreditlaufzeit)

Erläuterungen (u. a. Höhe und Fälligkeit der Raten)

Mittel-/Langfristige Zahlungsbedingungen (über ein Jahr Kreditlaufzeit)

Erläuterungen

Die Aufbringung der Mittel für die Zahlungen - auch teilweise - erfolgt

ohne Mithaftung des Exporteurs

mit Mithaftung des Exporteurs (Erläuterungen erforderlich)

Erläuterungen

4.1.5 Liefer- und Leistungstermine ^①

Lieferzeit

_____ bis _____

Versand erfolgt in

einer Lieferung

mehreren Lieferungen

Leistungszeit

_____ bis _____

Betriebsbereitschaft

Sonstige zahlungsrelevante Termine

Sonstige zahlungsrelevante Termine

4.2 Darlehensbetrag ^①

Kapitalbetrag ^①

Davon Finanzierung des Auftragswertes _____

Davon Finanzierungsnebenkosten _____

Davon kapitalisierte Bauzeitinsen _____

Finanzierungskosten (Betrag) _____

Zinssatz fest _____ % p.a.

variabel

Es besteht die Option auf einen Festzinssatz.

Vertragswährung EUR Fremdwährung _____

Wenn Ihre Vertragswährung eine der folgenden ist: USD, CHF, JPY, AUD, GBP, HKD, DKK, CAD, NZD, SEK, ISK:

Soll Ihr Gewährleistungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland in dieser Fremdwährung geschlossen werden? ^①

ja

nein

Wenn nein: Es wird für Fremdwährungsbeträge eine Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung beantragt.

Die Umrechnung soll nicht zum Kurs am Tag der Fälligkeit (§ 12 AB) erfolgen, sondern am Tag vor Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung.

Wenn Ihre Vertragswährung nicht zu den o.g. bestimmten Fremdwährungen zählt:
Es wird die Deckung der Forderung in Fremdwährung beantragt (Lokalwährungsdeckung) ① ja nein
Wenn ja, Angaben der Währung

4.3 Auszahlung des Darlehens ①

Nähere Angaben zu den Auszahlungsvoraussetzungen und ihrer Überprüfung.

Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolgt nicht direkt an den deutschen Exporteur ①

Erläuterungen

4.4 Rückzahlung des Darlehens, Zinsberechnung und -fälligstellung ①

Beschreibung der Rückzahlungsmodalitäten

Finanzierungskosten werden degressiv berechnet und fällig gestellt ja nein

Wenn nein, Erläuterungen

Ein Spätesttermin ist vorgesehen Noch zu vereinbaren

Datum _____



4.5 Sicherheiten ^①

Für unser Geschäft sind Sicherheiten vorgesehen.

ja nein

Garantie

Akkreditiv

Sonstige

dingliche Sicherheiten und andere Sicherheiten als CE (credit enhancements) ^①

Art der Sicherheiten

Angaben zu unserem Sicherheitengeber

Firma (vollständige Bezeichnung)

Straße und Hausnummer

Adresszusatz

Postleitzahl und Ort

Land

Wir sind am Unternehmen des Sicherheitengebers kapitalmäßig beteiligt und/oder üben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus.

ja nein

Wenn ja, Erläuterungen

Wir verfügen bereits über Erfahrungen mit der betreffenden Sicherheit im Bestellerland

ja nein

Wenn ja, Erläuterungen

4.6 Zahlungserfahrungen

Wir haben bereits Zahlungserfahrungen mit unserem **Darlehensnehmer**.

ja nein

Die Geschäftsverbindung besteht seit

Es bestehen

gedeckte Forderungen i. H. v.

Vorgangs-ID(s), falls bekannt:

Personennummer(n) (DN), falls bekannt:

ungedeckte Forderungen i. H. v.

Vorgangs-ID(s), falls bekannt:

Personennummer(n) (DN), falls bekannt:

Höhe des letzten Jahresumsatzes mit unserem ausländischen Kunden

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt.

ja nein

Wenn nein, Erläuterungen



Wir haben Zahlungserfahrungen mit unserem **Sicherheitengeber**.

ja nein

Sicherheitengeber

Die Geschäftsverbindung besteht seit _____

Es bestehen gedeckte Forderungen i. H. v. _____

Vorgangs-ID(s), falls bekannt: _____

Personennummer(n) (DN), falls bekannt: _____

ungedeckte Forderungen i. H. v. _____

Vorgangs-ID(s), falls bekannt: _____

Personennummer(n) (DN), falls bekannt: _____

Höhe des letzten Jahresumsatzes mit unserem ausländischen Kunden _____

Alle bisherigen Verpflichtungen wurden ohne Zielverlängerung oder Verzögerungen erfüllt. ja nein

Wenn nein, Erläuterungen

5. RAHMENKREDITDECKUNG ^①

Voraussetzung für die Übernahme von Rahmenkreditdeckungen ist ein entsprechender Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland.

Ein Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits abgeschlossen.

Ein Antrag auf Abschluss eines Grundlagenvertrages liegt diesem Antrag bei.

5.1 Angaben zum Rahmenkreditvertrag

Vertragskennzeichen (Kredit-Nummer o. ä.) _____

Vertrag noch nicht abgeschlossen

Vertrag abgeschlossen am _____

Der Ausnutzungszeitraum der Rahmenkreditdeckung endet am: ^① _____

Verwendungszweck der Darlehen (Investitionsvorhaben/Warenkatalog)

5.2 Kreditrahmen

Höhe des Kreditrahmens _____

Vertragswährung EUR

Finanzierungskosten (Betrag) _____

Zinssatz fest _____ % p.a.

variabel

Es besteht die Option auf einen Festzinssatz.



5.3 Fremdwährungsforderungen ^①

Bestimmte Fremdwährung _____ Sonstige Fremdwährung _____

Wenn Ihre Vertragswährung eine der folgenden ist: USD, CHF, JPY, AUD, GBP, HKD, DKK, CAD, NZD, SEK, ISK:
Soll Ihr Gewährleistungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland in dieser Fremdwährung geschlossen werden?

ja nein

Wenn nein: Es wird für Fremdwährungsbeträge eine Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung beantragt.
 Die Umrechnung soll nicht zum Kurs am Tag der Fälligkeit (§ 12 AB) erfolgen, sondern am Tag vor Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung.

Es ist eine Kursgleitklausel (Festkurs) mit dem ausländischen Kunden vereinbart ^① Kurs _____

Abweichend vom Grundlagenvertrag (Ziffer XI. Absatz 5) sollen Fremdwährungsbeträge bei Entschädigungen und Rückflüssen gemäß den Regelungen in § 12 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) umgerechnet werden.

Die Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung wird beantragt

6. REVOLVIERENDE FINANZKREDITDECKUNG ^①

6.1 Angaben zum Exporteur

Firma (vollständige Bezeichnung) _____
Ansprechpartner _____
E-Mail _____
Telefon _____
Telefax _____
Straße und Hausnummer _____
Adresszusatz _____
Postleitzahl und Ort _____
Land _____

Der Exporteur ist am Unternehmen des ausländischen Bestellers kapitalmäßig beteiligt und/oder übt maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung aus.

ja nein

Wenn ja, Erläuterungen

Zugunsten des Exporteurs wurde unter einer Sammeldeckung (APG, APG-light oder revolvingende Einzeldeckung) ein Höchstbetrag auf den ausländischen Kreditnehmer übernommen.

ja nein

Wenn ja: APG Nr. / PN (DN) _____

6.2 Kreditrahmen

Laufzeitbeginn _____
Höchstbetrag der Kreditforderung _____
Kreditlaufzeit _____

Vertragswährung

Wenn Ihre Vertragswährung eine der folgenden ist: USD, CHF, JPY, AUD, GBP, HKD, DKK, CAD, NZD, SEK, ISK:
Soll Ihr Gewährleistungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland in dieser Fremdwährung geschlossen werden?

ja nein

Wenn nein: Es wird für Fremdwährungsbeträge eine Aufhebung der Kursbegrenzung bei Entschädigung beantragt.
 Die Umrechnung soll nicht zum Kurs am Tag der Fälligkeit (§ 12 AB) erfolgen, sondern am Tag vor Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung.

Mit dem Darlehensbetrag werden jeweils 100% des Exportauftragswerts finanziert

ja

nein

Wenn nein, Erläuterungen

6.3 Verwendungszweck der Darlehen (Investitionsvorhaben/Warenkatalog)

Mit den Finanzkrediten werden die nachfolgend näher beschriebenen Ausführungsgeschäfte des Exporteurs an den Kreditnehmer finanziert

Branche/Warenart

Beschreibung

Die Ware bzw. Leistung hat ihren Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland.

ja

nein

Wenn nein, Erläuterungen

Die Ware ist ausfuhrgenehmigungspflichtig

ja

nein

Wenn ja, Erläuterungen zur Ausfuhrgenehmigungspflicht

Zahlungsbedingungen der Exportgeschäfte



7. PFANDBRIEFDECKUNG

In Ergänzung zu

- unserem vorstehenden Antrag auf Übernahme einer Finanzkreditdeckung
- der bereits dokumentierten Finanzkreditdeckung

PN (DN) _____ VG ID _____

beantragen wir die Übernahme einer Pfandbriefdeckung.

Angaben zum Umfang der Refinanzierung im eigenen Pfandbriefgeschäft

- 100 % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten
- einen gleichen prozentualen Anteil, und zwar _____ % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten i. H. v. _____
- Hierbei handelt es sich um den Konsortialanteil unserer Bank an der gedeckten Finanzkreditforderung
- die zuletzt fälligen Rückzahlungsraten, und zwar die _____ Rate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten i. H. v. _____

Gesamtbetrag der zu refinanzierenden Forderung _____ zzgl. Finanzierungskosten (Zinssatz: _____ % p.a.)

Aktuelles Rating unserer Bank _____ Agentur _____ Rating vom _____
(Long Term)



8. VERBRIEFUNGSGARANTIE (VBG-E)

In Ergänzung zu

- unserem vorstehenden Antrag auf Übernahme einer Finanzkreditdeckung
 der bereits dokumentierten Finanzkreditdeckung

PN (DN) _____ VG ID _____

beantragen wir die Übernahme einer Verbriefungsgarantie.

Angaben zum Refinanzierer

Firma (vollständige Bezeichnung) _____

Straße und Hausnummer _____
Adresszusatz _____
Postleitzahl und Ort _____
Land _____

Angaben zum Umfang der Abtretung/Refinanzierung:

- 100 % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten
- einen gleichen prozentualen Anteil, und zwar _____ % jeder Rückzahlungsrate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten i. H. v. _____
 Hierbei handelt es sich um den Konsortialanteil unserer Bank an der gedeckten Finanzkreditforderung.
- die zuletzt fälligen Rückzahlungsraten, und zwar die _____ Rate einschließlich der darauf entfallenden Finanzierungskosten i. H. v. _____
Gesamtbetrag der abzutretenden/zur refinanzierenden Forderung _____ zzgl. Finanzierungskosten (Zinssatz: _____ % p.a.)

Datum der Abtretung (soweit bekannt) _____

- Wir beantragen zusätzlich, die Differenz zwischen dem im Finanzkredit vereinbarten Zinssatz und dem höheren Refinanzierungszinssatz in Höhe von _____ % p.a. zugunsten des Zessionars zu decken.

9. BESONDERE ERKLÄRUNGEN ZUM ANTRAG

9.1 Gebühren und Entgelte

Wir verpflichten uns, für die Bearbeitung des Antrags und für die Übernahme der beantragten Exportkreditgarantien die jeweils anfallenden Gebühren und Entgelte zu entrichten, deren Berechnung aufgrund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegten Sätze erfolgt.

Uns ist bekannt, dass die Antragsgebühr bereits bei Stellung des Antrags fällig wird und unabhängig von einer Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland über die Übernahme einer Exportkreditgarantie zu bezahlen ist. Wir erkennen für alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der Antragsgebühr die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Hamburg an. Bei amtsgerichtlichen Streitigkeiten ist das Amtsgericht in Hamburg-Altona örtlich zuständig.

Sofern für das dem gebundenen Finanzkredit zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft ebenfalls eine Lieferantenkreditdeckung beantragt und übernommen wird, erstreckt sich unsere Zahlungsverpflichtung auch auf das insoweit anfallende Entgelt, mit Ausnahme des Entgelts für die Deckung des Fabrikationsrisikos sowie der Vertragsgarantien. Die Antragsgebühr für den gebundenen Finanzkredit entfällt in der bereits entrichteten Höhe. Wird die Exportkreditgarantie für das der Finanzkreditdeckung zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft in Fremdwährung übernommen, haften wir für den hierfür in Fremdwährung erhobenen Entgeltbetrag.

Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.

Werden die in Rechnung gestellten Entgelte bei Fälligkeit nicht entrichtet, wird mit der zweiten Mahnung neben dem angemahnten Betrag eine Verzugskostenpauschale (Mahngebühr) von EUR 10,- und mit der dritten Mahnung eine Verzugskostenpauschale von EUR 15,- erhoben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

9.2 Richtlinien, Konsultations- und Notifikationsverfahren

Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Richtlinien für die Übernahme von Exportkreditgarantien vom 04.06.2014. Einem eventuell notwendig werdenden EU-Konsultations und/oder OECD-Notifikationsverfahren stimmen wir zu.

9.3 Verantwortlichkeit für den Antrag

Vor Übernahme der beantragten Exportkreditgarantie werden wir eine vom Exporteur unterzeichnete Verpflichtungserklärung (inkl. Anlage „Korruptionsprävention“ <- außer bei FKG REV, da bereits in der gesonderten Verpflichtungserklärung unter Punkt 4. und 5. enthalten) einreichen. Die beantragte Exportkreditgarantie wird aufgrund der in diesem Antrag oder in sonstiger Weise erfragten Angaben übernommen. Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben werden wir unverzüglich mitteilen. Uns ist bekannt, dass eine unrichtige oder unvollständige Beantwortung der Fragen oder eine unterlassene Berichtigung der Angaben den Bund berechtigen kann, die Übernahme der Exportkreditgarantie abzulehnen oder sich bei übernommener Exportkreditgarantie von einer Verpflichtung zur Entschädigung zu befreien.

9.4 Datenschutzhinweise

9.4.1 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Euler Hermes Aktiengesellschaft („EHAG“)
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 - 90 00
www.agaportal.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA
Datenschutzbeauftragter der Euler Hermes Aktiengesellschaft
Gasstraße 29
22761 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/88 34 – 13 33
Email: Privacy.DE@eulerhermes.com

9.4.2 Daten und Datenherkunft

Im Zusammenhang mit der Antragsstellung, dem Deckungsverhältnis oder Anfragen verarbeitet die EHAG personenbezogene Daten, die sie von Interessenten und Deckungsnehmern oder Dritten im Rahmen der Geschäftsbeziehung, soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich, erhält. Personenbezogene Daten können z. B. Ansprechpartner, Positionsbezeichnung, Bevollmächtigter, Legitimationsdaten, Telefonnummer, Email-Adresse, ggf. Portalkontodaten, Bonitätsinformationen (auch über Auskunfteien) sein. Die personenbezogenen Daten werden dabei zur Abwicklung sämtlicher Vorgänge, die den Verantwortlichen, Interessenten, Antragsteller, Deckungsnehmer oder sonstige Beteiligte betreffen, verarbeitet.

9.4.3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dem Zweck der Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z. B. der Antragsbearbeitung oder der Bearbeitung von Anfragen zu den Exportkreditgarantien oder Garantien für Ungebundene Finanzkredite („UFK-Garantie“)) oder dem Zweck der Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO). Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung von Kundenzufriedenheitsumfragen verwenden. Dieser Nutzung für Kundenzufriedenheitsumfragen können Sie jederzeit widersprechen. Ferner können die Datenverarbeitungsvorgänge aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere bestimmte(n) Einwilligungszweck(e) erfolgen, sofern die Einwilligung nicht widerrufen wurde (Art. 6 Abs. 1a DSGVO). Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der EHAG oder eines Dritten erforderlich sein, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

9.4.4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zugriff auf personenbezogene Daten haben die Mitarbeiter der EHAG. Des Weiteren erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine Exportkreditgarantie oder eine UFK-Garantie tatsächlich übernommen wird. Empfänger können insbesondere die mit der Übernahme der Bundesdeckungen befassten öffentlichen Stellen (z. B. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesfinanzministerium) und die vom Bund in die Außenwirtschaftsförderung eingebundenen nicht-öffentlichen Stellen sein. Darüber hinaus können beispielsweise Beteiligte im Rahmen des Deckungsverhältnisses, bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles, im Regress- oder Restrukturierungsverfahren sowie beteiligte Rückversicherer Empfänger von personenbezogenen Daten sein.

9.4.5 Dauer der Speicherung

Die EHAG verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (einschließlich der Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder der Wahrung von Verjährungsfristen) des Unternehmens erforderlich ist. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten regelmäßig gelöscht.

9.4.6 Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat die Rechte gemäß Art. 15 – 21 DSGVO. Dies betrifft beispielsweise das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihn betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können jederzeit über unseren Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden. Eine Einschränkung dieser Rechte kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Sollte der Betroffene eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Daneben können Betroffene sich an die für die EHAG zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Art. 77 DSGVO).

9.5 Veröffentlichung von Projektdaten

Uns ist bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Falle eines Auskunftsbegehrens gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Umweltinformationsgesetz - UIG, Presserecht und Fragerecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages) ggf. auch ohne unser Einverständnis gemäß Ziffer 4. zur Veröffentlichung von Angaben zum Darlehensvertrag zur Herausgabe von Informationen verpflichtet ist, soweit dem keine berechtigten Verweigerungsgründe entgegenstehen. Grundsätzlich sind Informationen zum Projekt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, vor einer Herausgabe geschützt.

9.6 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Wir haben von den auf der Seite 17 dieses Antrags aufgeführten Hinweisen zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie Kenntnis genommen.

9.7 Korruptionsprävention

Die ausgefüllte „Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland“ fügen wir diesem Antrag bei.

9.8 Verbriefungsgarantie

Wir verpflichten uns, die erforderlichen Angaben über den Auszahlungsstand des Finanzkredits, die Fälligkeiten der Rückzahlungsraten und die genauen Kapital- und Zinsbeträge des abgetretenen Teils der Rückzahlungsraten unverzüglich aufzugeben und auf Verlangen des Bundes durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Wir erkennen an, dass die vom Bund in einem etwaigen Gewährleistungsfall an den Begünstigten geleisteten Zahlungen uns gegenüber als mit schuldbefreiender Wirkung erbracht gelten. Wir erkennen die Konditionen der Garantiebereitstellung (Standardtext Garantiebereitstellungsvertrag) hiermit ausdrücklich an. Insbesondere ist uns bekannt, dass wir nach dem Garantiebereitstellungsvertrag verpflichtet sind, das für die Übernahme der Verbriefungsgarantie anfallende Entgelt zu entrichten sowie sicherzustellen, dass der Gewährleistungsfall unter der Verbriefungsgarantie nicht eintritt, indem wir bei Fälligkeit der mit der Verbriefungsgarantie garantierten Forderung in Höhe des garantierten und geltend gemachten Betrages selbst Zahlung an den Begünstigten leisten, sofern der Kreditnehmer die vertraglichen Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel

Anlagen

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erklärung zur Korruptionsprävention | <input type="checkbox"/> Jahresabschluss Darlehensnehmer und/oder Sicherheitengeber | <input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung - Revolvierende Finanzkreditdeckung |
| <input type="checkbox"/> Auskünfte | <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung - Verbundunternehmen |
| <input type="checkbox"/> Memorandum | <input type="checkbox"/> Hersteller-Verpflichtungserklärung | <input type="checkbox"/> Verpflichtungserklärung |
| <input type="checkbox"/> Grundlagenvertrag | | |

HINWEISE ZUM ANTRAGSFORMULAR AUF ÜBERNAHME EINER EXPORTKREDITGARANTIE

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Es wird auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aufmerksam gemacht. Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der Teilnehmerstaaten an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen aber der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen (bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten). Bei der Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) besteht ein Beschwerdeverfahren, wenn mögliche Verletzungen der Leitsätze von Betroffenen angezeigt werden. Die konstruktive Teilnahme eines Unternehmens an diesem Verfahren wird bei der Übernahme einer Exportkreditgarantie berücksichtigt, insbesondere behält sich die Bundesregierung vor, einzelne Unternehmen, die sich nicht mit entsprechenden Vorwürfen auseinandersetzen, von der Übernahme einer Exportkreditgarantie auszuschließen.

Weitere Informationen zu den OECD-Leitsätzen, dem sie ergänzenden allgemeinen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und den sektorspezifischen Leitfäden sowie zur NKS können unter <http://www.oecd-nks.de> abgerufen werden.

VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Darüber hinaus wird auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verwiesen, die als global anerkannter Rahmen für die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 vom VN-Menschenrechtsrat im Konsens angenommen wurden. Zentrales Element ist die darin verankerte Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bekannt und am 21. Dezember 2016 den Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Die Bundesregierung hat die Erwartung, dass alle Unternehmen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten angemessen umsetzen. Die Berücksichtigung von sozialer Nachhaltigkeit und Menschenrechten nimmt auch einen hohen Stellenwert in der Außenwirtschaftsförderung ein. Im NAP hat sich die Bundesregierung den Auftrag gegeben, das detaillierte Prüfverfahren von Exportkreditgarantien im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher Belange unter Abgleich mit den im NAP näher beschriebenen Anforderungen weiter zu intensivieren. Den Menschenrechten, die bislang schon einen Teilaspekt der Umwelt- und Sozialprüfung darstellten, wurde eine stärkere Eigenständigkeit und Sichtbarkeit im Prüfverfahren eingeräumt. Soweit dies erforderlich ist, werden die bestehenden Prüfverfahren durch eine projektbezogene Human Rights Due Diligence ergänzt.

Die VN-Leitprinzipien können im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>

und der Nationale Aktionsplan unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>

aufgerufen werden.

ERKLÄRUNG ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION IM RAHMEN DER EXPORTKREDITGARANTIE DES BUNDES

Anlage für Banken

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie vom

Angaben zum Geschäft

Firmierung der erklärenden
Bank:

Deutscher Exporteur

Verbundunternehmen/
Zwischenhändler:

Käufer/Kunde:

Darlehensnehmer
(falls abweichend):

Beschreibung der Lieferung/
Leistung:

Auftrags-Nr. des Exporteurs

(soweit bekannt)

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wir erklären, dass der **Abschluss des zur Deckung beantragten Geschäfts** nicht durch eine strafbare Handlung eines Mitarbeiters, eines Mitglieds der Geschäftsleitung oder eines Inhabers unseres Unternehmens, oder einer anderen in unserem Auftrag handelnden Person herbeigeführt worden ist bzw. nicht durch eine derartige Handlung herbeigeführt werden wird.

2. Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen

Sofern an den Vertragsverhandlungen und/oder dem Vertragsabschluss des zur Deckung beantragten Geschäfts Agenten, Vertriebsmittler oder andere in unserem Auftrag handelnde Personen beteiligt sind oder waren, erklären wir, dass Provisionen oder andere Zahlungen von uns nur für rechtmäßige Dienstleistungen dieser Personen geleistet wurden oder werden.

3. Auskunftspflicht

Uns ist bekannt, dass wir im Antragsverfahren und nach Übernahme der jeweils beantragten Exportkreditgarantie über alle Umstände des zur Deckung beantragten Geschäfts, die für die Übernahme der Exportkreditgarantie erheblich sind, dem Bund vollständig und richtig Auskunft zu erteilen haben. Dies umfasst auch die Beantwortung von Fragen des Bundes hinsichtlich Personen, die in unserem Auftrag am Abschluss des zur Deckung beantragten Geschäftes beteiligt sind oder waren, zur Anbahnung des zur Deckung beantragten Geschäfts und zu Fragen zu unserem internen Compliance Management System.

4. Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen und Sperrlisten

- (a) Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber unseres Unternehmens (unabhängig davon, ob sie an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligt sind oder nicht) oder
- (b) andere an diesem Vertragsabschluss oder den Vertragsverhandlungen beteiligte und in unserem Auftrag handelnde Personen oder
- (c) unser Unternehmen selbst sind/ist
 - wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften gegenwärtig angeklagt oder einem staatlichen Ermittlungsverfahren unterworfen,
 - innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen anwendbare Korruptionsbekämpfungsvorschriften durch ein Gericht verurteilt worden, mit einer vergleichbaren Maßnahme einer Behörde belegt worden oder im Rahmen eines öffentlich zugänglichen Schiedsspruch Gegenstand der Feststellung gewesen, korruptive Handlungen begangen zu haben oder
 - gegenwärtig auf einer Sperrliste einer internationalen Finanzorganisation aufgeführt.

trifft zu (Nähere Angaben erforderlich. Lesen Sie hierzu auch die Hinweise bei den Erläuterungen.)

trifft nicht zu

5. Akkreditive

Soweit Deckungen für Akkreditivbestätigungsrisiken/Ankaufszusagen beantragt werden, bezieht sich die Erklärung auch auf die Erteilung der Akkreditivbestätigung/Ankaufszusage.

6. Die vorstehenden Angaben wurden von uns nach bestem Wissen und Gewissen und in Kenntnisnahme der „Erläuterungen zur Erklärung der Korruptionsprävention“ gemacht.

Name: _____

Position: _____

Ort und Datum

Personennummer (DN)

Unterschrift/Firmenstempel



ERLÄUTERUNGEN ZUR ERKLÄRUNG DER KORRUPTIONSPRÄVENTION

Die Korruptionspräventionsmaßnahmen im Rahmen der Gewährung einer Exportkreditgarantie beruhen auf den Bestimmungen internationaler Übereinkommen, insbesondere der OECD Recommendation on Bribery and Officially Supported Export Credits. Für die Erklärung über die Beachtung gesetzlicher Vorschriften und die Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen ist das **jeweils anwendbare Recht** maßgeblich. Sofern im Rahmen der Erklärung zur Korruptionsprävention unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem zur Deckung beantragten Geschäft gemacht werden, kann dies zu einer Haftungsbeziehung bzw. zu Regressansprüchen des Bundes führen. Bei revolvingenden Finanzkreditdeckungen wird der Bund aufgrund einer entsprechenden Vertragsbestimmung auch dann von der Haftung frei, wenn ein Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nach Übernahme der Exportkreditgarantie durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

1. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Für Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte oder Darlehen, die durch strafbare Handlungen zustande gekommen sind, übernimmt der Bund keine Exportkreditgarantien. Die Bank ist deshalb verpflichtet, im Antragsverfahren zu erklären, dass das zur Deckung beantragte Geschäft nicht durch eine strafbare, insbesondere korruptive, Handlung zustande gekommen ist.

Unter anderem sind Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern strafbar (§§ 334, 332 StGB). Gleiches gilt im Falle ausländischer und internationaler Bediensteter eines ausländischen Staates oder einer Person, die beauftragt ist, öffentliche Aufgaben für den ausländischen Staat wahrzunehmen, da diese einem deutschen Amtsträger strafgesetzlich gleichgestellt sind (§ 335a Abs. 1 StGB). Eine Strafbarkeit kann sich überdies aufgrund von Bestechung bzw. Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 1, 2 StGB) ergeben.

2. Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren und Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind bestimmte Angaben zu Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürden zu machen. Mitzuteilen sind auch strafrechtliche und nicht-strafrechtliche Entscheidungen und Ermittlungsverfahren ausländischer Gerichte, Behörden oder Institutionen, die mit der Aufklärung oder Sanktionierung korruptiver Handlungen im Geschäftsverkehr und gegenüber Amtsträgern hoheitlich betraut sind. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Weitergabe personenbezogener Daten nicht erforderlich ist. Sollten Sie in der Erklärung diese Frage als zutreffend beantwortet haben, sind weitere Erläuterungen zum Hintergrund notwendig.

Ergeben sich Hinweise auf korruptionsrelevante Sachverhalte, führt der Bund grundsätzlich eine vertiefte Korruptionsprüfung der Deckungs- und Entschädigungsanträge durch. Im Antragsverfahren ist auch mitzuteilen, ob das Unternehmen selbst wegen korruptiver Handlungen verurteilt oder angeklagt wurde oder ob sonstige (nicht-strafrechtliche) Maßnahmen gegen das Unternehmen, seine Mitarbeiter, Mitglieder seiner Geschäftsleitung, seine Inhaber oder von ihm beauftragte Personen verhängt wurden. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob ein Ermittlungsverfahren wegen korruptiver Handlungen gegen die vorgenannten Rechtspersonen bekannt ist. Im deutschen Rechtssystem existieren insbesondere folgende nicht-strafrechtliche Vorschriften:

a) Festsetzung einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Nach § 30 OWiG (*Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen*) kann ein Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine seiner Leitungspersonen eine Straftat begangen hat, sofern hierdurch Pflichten des Unternehmens verletzt wurden oder das Unternehmen bereichert worden ist oder werden sollte. Zudem können Unternehmen dafür zur Verantwortung gezogen werden, dass ihre Leitung nicht die geforderten und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen getroffen hat, um Pflichtverletzungen durch Mitarbeiter zu verhindern (§ 130 i.V.m. § 30 OWiG).

b) Einstellung eines Strafverfahrens gegen Auflagen oder Weisungen

Ein bereits anhängiges Strafverfahren kann nach § 153a StPO eingestellt bzw. es kann von der Erhebung der Anklage abgesehen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch geeignete Auflagen oder Weisungen (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse) beseitigt werden kann.

3. Angaben zu Sperrlisten

Bezüglich der Angaben über Sperren bei internationalen Finanzorganisationen sind folgende Organisationen zu berücksichtigen: World Bank Group, African Development Bank, Asian Development Bank, European Bank for Reconstruction and Development und Inter-American Development Bank.

4. Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen

Der Bund geht davon aus, dass alle Angaben in der Anlage „Erklärung zur Korruptionsprävention“ nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass erforderliche Klärungen mit kaufmännischer bzw. banküblicher Sorgfalt durchgeführt und alle sinnvollen und mit vertretbarem Aufwand durchführbaren Möglichkeiten im Rahmen des für die erklärende Bank geltenden Rechts ausgeschöpft wurden. Bei Angaben zu Anklagen, (Ermittlungs-)Verfahren, Urteilen, behördlichen Maßnahmen sowie Schiedssprüchen gegen Mitarbeiter, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber der erklärenden Bank oder im Auftrag des Unternehmens handelnden Personen sind Informationen hierzu aus Tätigkeiten der eben genannten Personen für die erklärende Bank zu machen. Hierbei handelt es sich um Informationen, die üblicherweise der erklärenden Bank ohne gesonderte Erhebung bekannt sind. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei der erklärenden Bank mitteilungspflichtige Umstände weder bekannt waren noch bekannt sein mussten, ergeben sich daraus keine negativen Konsequenzen für eine übernommene Exportkreditgarantie.

5. Bankenkonsortium

Im Falle eines Bankenkonsortiums ist im Rahmen des Antragsverfahrens von jedem Konsortialpartner eine eigene Korruptionspräventionserklärung abzugeben.

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung

Angaben des erklärenden Unternehmens	Firma	_____
	Ansprechpartner	_____
	Straße und Hausnummer	_____
	Postfach	_____
	Postleitzahl und Ort	_____
Personennummer (DN) des erklärenden Unternehmens	PN (DN)	_____
Vorgangs-ID der Lieferantenkreditdeckung (soweit beantragt)	VG ID	_____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -

beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen uns und

- im Folgenden: Käufer -

über die Lieferung/Leistung von

Die Finanzierung dieses Liefer - bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zugunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände des Liefer - bzw. Leistungsgeschäfts vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich beim Liefer - bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredites bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
 - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.



2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die Finanzkreditdeckung relevanten Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zu geben (Ziffer 1. c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
6. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechende Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Käufer erfüllt haben.

7. Nur bei dokumentierter Auszahlung des Finanzkredits nach Fertigungsfortschritt (progress payments) Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an uns schon vor jeweiliger Lieferung oder Leistung auszu zahlen, verpflichten wir uns ferner,
 - a) die Fertigung nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen,
 - b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund uns gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
8. Nur bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften
Im Fall eines Konsortiums oder einer Arbeitsgemeinschaft ist die Verpflichtungserklärung vom Konsortialführer für alle Konsortialpartner bzw. von einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft stellvertretend für alle anderen Mitglieder abzugeben. Bei Konsortien und Arbeitsgemeinschaften sind die Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4, 5 oder 6 auf die Quote jeder Partei am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft beschränkt. Sind nicht alle Konsortialpartner bzw. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Bund zur Freistellung verpflichtet, haftet jede einzelne Partei maximal auf den Betrag, der ihrer Quote am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft entspricht.
9. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
10. Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“
 - liegt bei.
 - wurde bereits bei Beantragung einer Lieferantenkreditdeckung für dieses Liefer - bzw. Leistungsgeschäft eingereicht.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung finden Sie [hier](#)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG - VERBUNDUNTERNEHMEN

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung

Angaben des erklärenden Unternehmens	Firma	_____
	Ansprechpartner	_____
	Straße und Hausnummer	_____
	Postfach	_____
	Postleitzahl und Ort	_____
Personennummer (DN) des erklärenden Unternehmens	PN (DN)	_____
Vorgangs-ID der Lieferantenkreditdeckung (soweit beantragt)	VG ID	_____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -

eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -

beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen unserem Verbundunternehmen

- im Folgenden: Verkäufer -

und

- im Folgenden: Käufer -

über die Lieferung/Leistung von

Die Finanzierung dieses Lieferungs- bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zugunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

1. a) Der Bank oder dessen Beauftragten gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich beim Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredits bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
 - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.



2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungspflicht gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die Finanzkreditdeckung relevante Umstände des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zu geben (Ziffer 1. c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
6. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechende Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Käufer erfüllt haben.

7. Nur bei dokumentierter Auszahlung des Finanzkredits nach Fertigungsfortschritt (progress payments) Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit schon vor jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, so verpflichten wir uns ferner,
 - a) die Fertigung nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen,
 - b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund uns gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
8. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
9. Die Anlage „Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes“
 liegt bei.
 wurde bereits bei Beantragung einer Lieferantenkreditdeckung für dieses Liefer- bzw. Leistungsgeschäft eingereicht.

Wir erkennen mit unserer Unterschrift an – insoweit als Stellvertreter für unser Verbundunternehmen handelnd –, dass auch für unser Verbundunternehmen die vorstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Bund in vollem Umfang gelten. Für Pflichtverletzungen unseres Verbundunternehmens haften wir in demselben Umfang wie für eigene Pflichtverletzungen.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung-Verbundsunternehmen finden Sie [hier](#)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als revolvingende Finanzkreditdeckung

Angaben des erklärenden Unternehmens	Firma	_____
	Ansprechpartner	_____
	Straße und Hausnummer	_____
	Postfach	_____
	Postleitzahl und Ort	_____
Personennummer (DN) des erklärenden Unternehmens	PN (DN)	_____
Vorgangs-ID der revolvingenden Lieferantenkreditdeckung	VG ID	_____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -

eine revolvingende Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung von Finanzkrediten an

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -

beantragt hat oder beantragen wird. Diese Finanzkredite dienen der Finanzierung von Liefer- und Leistungsgeschäften zwischen uns und

- im Folgenden: Käufer -

über die Lieferung/Leistung von

Die Finanzierung dieser Liefer- und Leistungsgeschäfte und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegen auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt.

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der revolvingenden Finanzkreditdeckung sowie die für die Einbeziehung der einzelnen Finanzkreditforderungen in die revolvingende Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich bei den Liefer- bzw. Leistungsgeschäften nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor jeweiliger vollständiger Auszahlung des Finanzkredites bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
 - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.



2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungspflicht gegenüber der Bank aus der revolvingen Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat weder auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der revolvingen Finanzkreditdeckung Einfluss gehabt noch dazu geführt, dass eine nicht deckungsfähige Finanzkreditforderung in den Deckungsschutz unter der revolvingen Finanzkreditdeckung einbezogen wurde. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die revolvingen Finanzkreditdeckung relevanten Umstände der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte zu geben (Ziffer 1.c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wir werden den Bund unverzüglich schriftlich informieren, sofern
 - a) ein Mitarbeiter unseres Unternehmens oder eine andere in unserem Auftrag am Abschluss eines unter der revolvingen Finanzkreditdeckung finanzierten Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts beteiligte Person (Agent), wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,
 - b) gegen unser Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine Geldbuße nach § 30 OWiG festgesetzt wurde.
6. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der revolvingen Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.
7. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
8. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechende Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Käufer erfüllt haben.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung finden Sie [hier](#)

HERSTELLER - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als Finanzkreditdeckung

Angaben des erklärenden Unternehmens

Firma	_____
Ansprechpartner	_____
Straße und Hausnummer	_____
Postfach	_____
Postleitzahl und Ort	_____

Uns ist bekannt, dass die

- im Folgenden: Bank -
eine Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung eines Darlehens an

- im Folgenden: ausländischer Schuldner -
beantragt hat oder beantragen wird. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts zwischen

- im Folgenden: Verkäufer -
und dem ausländischen Endabnehmer

- im Folgenden: Käufer -
über die Lieferung/Leistung von

Als Unterlieferant des Verkäufers/eines Vorlieferanten des Verkäufers* erbringen wir zur Erfüllung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts folgende wesentlichen Lieferungen und/oder Leistungen

Die Finanzierung des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegt auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt:

* Nicht zutreffendes bitte streichen



1. a) Dem Verkäufer und ggf. der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände für unseren Anteil am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft (z.B. Warenursprung, ausländische Zulieferungen) vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich hinsichtlich unserer Beteiligung am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nachträglich Änderungen ergeben.
- b) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir gefahrenerhöhende Umstände schriftlich anzeigen, soweit uns diese vor vollständiger Auszahlung des Finanzkredits bekannt werden. Als gefahrenerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass
 - (1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
 - (2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.
- c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand unseres Vertrages mit dem Verkäufer sowie über sonstige Umstände, die für den Bund von Bedeutung sind, jederzeit Auskunft erteilen.
2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.
- b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrenerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand unseres Vertrages mit dem Verkäufer sowie sonstige für den Bund relevanten Umstände zu erteilen (Ziffer 1.c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
4. Ist der Abschluss des Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.
5. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf ihm gegenüber dem Verkäufer zustehende Gewährleistungsrechte verweigert, werden wir den Bund von einer Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen. Zur Freistellung sind wir nicht verpflichtet, wenn die das Gewährleistungsrecht begründenden Tatsachen unserem Anteil am Liefer- bzw. Leistungsgeschäft nicht zuordenbar oder wir gegenüber unserem Vertragspartner (Verkäufer bzw. Vorlieferant des Verkäufers) nicht bzw. nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet sind.
6. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechende Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Käufer erfüllt haben.

7. Nur bei dokumentierter Auszahlung des Finanzkredits nach Fertigungsfortschritt (progress payments)
Ist mit Zustimmung des Bundes vorgesehen, den Finanzkredit an den Verkäufer schon vor dessen jeweiliger Lieferung oder Leistung auszuzahlen, verpflichten wir uns ferner,
- a) die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht ohne Zustimmung des Bundes zu unterbrechen oder einzustellen, es sei denn, der Verkäufer befindet sich uns gegenüber im Zahlungsverzug,
 - b) für den Fall, dass die Fertigung abgebrochen wird und der Bund dem Verkäufer gegenüber aufgrund einer Fabrikationsrisikodeckung – unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich besteht – dem Grunde nach nicht zur Entschädigung verpflichtet wäre, den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freizustellen.
8. Maximaler Betrag der Freistellungsverpflichtungen
Unsere Freistellungsverpflichtungen nach den vorstehenden Ziffern 2, 4 und 5 sind der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unseres Zahlungsanspruchs gegen den Verkäufer aus dem Unterlieferantenvertrag. Die Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 6 ist weitergehend auf die vom Verkäufer oder direkt von der Bank erhaltenen Zahlungen beschränkt.
9. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.
10. Wir haben Kenntnis von der Verpflichtungserklärung des Verkäufers. Sollte der Verkäufer aus ihr in Anspruch genommen werden und auch wir dem Bund aus unseren Freistellungsverpflichtungen verantwortlich sein, haften wir und der Verkäufer dem Bund gegenüber als Gesamtschuldner.

Ort und Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Hersteller-Verpflichtungserklärung finden Sie [hier](#)

9. AUSFÜLLHINWEIS ZUM ANTRAG

1. Unser Unternehmen

Antragsteller: Bei Bankenkonsortien wird - wenn dem Bund nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird - vorausgesetzt, dass der Antragsteller (Konsortialführer) in unmittelbarer Stellvertretung für die anderen am Konsortium beteiligten Banken handelt.

2. Ausländischer Darlehensnehmer

Für den Fall einer Beteiligung Ihrerseits am ausländischen Darlehensnehmer nennen Sie uns bitte die Höhe Ihrer prozentualen Beteiligung und ob diese direkt oder indirekt besteht. Geben Sie - unabhängig von einer kapitalmäßigen Beteiligung - bitte an, ob Sie maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben.

3. Beantragte Deckungen

Die gesamte Produktübersicht finden Sie auf unserer Website.

[Hier klicken](#)

Die Finanzkreditdeckung ermöglicht es Banken, Darlehensforderungen abzusichern, die aus der Finanzierung eines deutschen Exportgeschäftes resultieren.

[Hier klicken](#)

Bei einer isolierten Finanzkreditdeckung (FKG isol.) verzichtet der Exporteur auf eine eigene Absicherung der Zwischenzahlungen und der Nichtauszahlungsrisiken.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für eine isolierte Finanzkreditdeckung sind insbesondere beizufügen:

- die Erklärung der Bank zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes und
- die Verpflichtungserklärung des Exporteurs und die ggf. erforderlichen Hersteller-Verpflichtungserklärungen.

Beizufügen sind ferner alle Informationen, Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung der Bonität des Bestellers/ Darlehensnehmers erforderlich sind, mithin insbesondere

- ein aktueller Jahresabschluss mit Vorjahresvergleichszahlen und möglichst auch unterjährige Finanzdaten,
- eine Büroauskunft einer renommierten Auskunftsei, die nicht älter als 6 Monate ist,
- das Ergebnis der Kreditvorprüfung, die auf Grundlage und im Umfang des vom Bund vorgegebenen „Templates zur Kreditprüfung“ durchzuführen ist.

Den Anträgen auf Übernahme einer kombinierten Finanzkreditdeckung ist zusätzlich der vom Exporteur unterzeichnete Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie des Bundes zur Absicherung des Exportgeschäftes, welches dem Finanzierungsvertrag zugrunde liegt, inkl. der von ihm unterzeichneten Erklärung zur Korruptionsprävention im Rahmen der Exportkreditgarantien des Bundes, beizufügen.

[Hier klicken](#)

Die Revolvierende Finanzkreditdeckung ermöglicht Banken die Absicherung von Darlehensforderungen, die aus der Finanzierung von regelmäßigen, kurzfristigen Exportgeschäftes eines Exporteurs mit einem bestimmten ausländischen Abnehmer resultieren. Die Deckung hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch, sofern sie nicht durch rechtzeitige Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf beendet wird.

[Hier klicken](#)

Mit Hilfe der Rahmenkreditdeckung können Banken Forderungen aus Einzelkrediten absichern, die unter einem Rahmenkredit (Kreditlinie) herausgelegt werden und der Finanzierung deutscher Exportgeschäftes dienen.

[Hier klicken](#)

Voraussetzung für die Übernahme von Rahmenkreditdeckungen ist ein entsprechender Grundlagenvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland.

[Hier klicken](#)

Mit Refinanzierungsdeckungen können Banken die Refinanzierungsmöglichkeiten ihrer Darlehensforderungen verbessern, für die der Bund bereits eine Finanzkreditdeckung übernommen hat. Es werden zwei Varianten angeboten:

Die Pfandbriefdeckung ermöglicht Banken größere Flexibilität bei der Refinanzierung ihrer Exportdarlehensforderungen im eigenen Pfandbriefgeschäft.

[Hier klicken](#)

Die Verbriefungsgarantie steht für die Refinanzierung von Exportdarlehensforderungen bei einer anderen Bank/einem anderen Unternehmen zur Verfügung.

[Hier klicken](#)

4. Angaben zum Darlehensvertrag

Weitere Angaben sind erforderlich, wenn Sie nicht alleiniger Darlehensgeber sind (z.B. Finanzierungskonsortium). Sollen nur Teile eines Vertrages gedeckt werden, ist dies gesondert zu beantragen. Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland und betrifft in der Regel nur Geschäfte mit einem Auftragswert über 15 Mio. EUR, für die eine Forderungsdeckung übernommen wurde. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Die Größenordnung eines Geschäfts wird bei der Veröffentlichung in den folgenden Kategorien angegeben:

- Kategorie 1 bis 15 Mio. EUR,
- Kategorie 2 bis 50 Mio. EUR,
- Kategorie 3 bis 100 Mio. EUR,
- Kategorie 4 bis 200 Mio. EUR,
- Kategorie 5 über 200 Mio. EUR.

[Hier klicken](#)

Veröffentlichung von Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekten

Die Veröffentlichung erfolgt in Publikationen der Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland und betrifft Geschäfte mit einer Kreditlaufzeit ab zwei Jahren und einem Auftragswert von mindestens 15 Mio. EUR, die in den Anwendungsbereich der Common Approaches der OECD fallen. Bei Einwilligung in die Veröffentlichung erfolgt mit dem endgültigen Annahmeschreiben ein Hinweis auf die konkreten zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten.

Veröffentlichungsbeispiel für ein Kategorie A-Geschäft mit potenziell signifikant nachteiligen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsauswirkungen:

Projektkategorie gem. OECD Common Approaches: A

Standard: IFC Performance Standards

Wesentliche Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte: Umsiedlungen, sensible Gebiete

Monitoring: ja

[Hier klicken](#)

Verpflichtungserklärung

Eine endgültige Entscheidung über Ihren Antrag kann erst nach Vorliegen der vom Exporteur unterzeichneten Verpflichtungserklärung (inkl. Anlage „Korruptionsprävention“) getroffen werden. In einigen Fällen, z. B. wenn der Exporteur zwar Händler aber nicht Produzent der Exportware ist, kann es zudem erforderlich sein, zusätzlich eine Hersteller-Verpflichtungserklärung beizufügen.

[Hier klicken](#)

4.1 Verwendungszweck des Darlehens

Falls für das zugrunde liegende Liefergeschäft keine Lieferantenkreditdeckung durch den Exporteur beantragt wird, sind ausführliche Angaben erforderlich, da die Deckungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Exportgeschäfts geprüft werden.

4.1.1 Warenart / Projekt

Bitte beschreiben Sie kurz Ihr Projekt oder die zu liefernde Warenart. Schildern Sie die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen, z. B. Warenart und -menge, Art und Umfang der Leistungen (Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Bau-, Montage-, Transport- und Engineering-Leistungen), bzw. geben Sie eine Projektbeschreibung. Sofern Sie nur Teile eines Projektes anbieten, erbitten wir Einzelheiten zum Gesamtprojekt und zu weiteren beteiligten Unternehmen.

Bitte wählen Sie hier vollständig die entsprechende Branche und Warenart aus. Sollte die Warenart in der Auswahlliste nicht vorhanden sein, so nutzen Sie bitte für Ihre Erläuterungen das Feld "Beschreibung".

Falls für das zugrunde liegende Liefergeschäft keine Lieferantenkreditdeckung durch den Exporteur beantragt wird, reichen Sie uns bitte bei Auftragswerten ab EUR 15 Mio. ein Memorandum ein. Dieses sollte die wesentlichen Aspekte des Projektes schildern, z. B. Ziele des Investitionsvorhabens, Finanzierung, volkswirtschaftliche Bedeutung, Umweltauswirkungen (Angaben zum Projektumfeld - z. B. Industriegebiet, Neuerschließung, sensibler Standort-, zu ggf. erstellten Umweltstudien, zu Umweltstandards, zu positiven Umweltauswirkungen etwa durch Modernisierungsmaßnahmen, etc.). Als sensible Standorte gelten Nationalparks und andere durch nationales oder internationales Recht geschützte Gebiete sowie sensible Regionen von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung, z. B. Sumpfbereiche, Waldgebiete mit hoher Artenvielfalt, Gebiete von archäologischer oder kultureller Bedeutung sowie Gebiete mit Bedeutung für indigene Völker oder andere gefährdete Gruppen.

Ist die Ware/Leistung ausfuhrgenehmigungspflichtig, geben Sie bitte für gelistete Waren an, nach welchem Teil/Abschnitt der Ausfuhrliste, und für nicht gelistete Waren, nach welcher sonstigen Vorschrift die Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht. Der Ausschuss kann eine Entscheidung von der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung abhängig machen.

[Hier klicken](#)

Bitte geben Sie bei gebrauchten Waren an, ob und wo diese überholt wurden, sowie bei gebrauchten Investitionsgütern zusätzlich, in welchem Jahr diese gebaut wurden und mit welcher Restlebensdauer voraussichtlich zu rechnen ist.

4.1.2. Angaben zum Exportvertrag

Falls der Exporteur nicht alleiniger Vertragspartner des ausländischen Bestellers ist, erbitten wir eine Schilderung des Vertragsverhältnisses (z. B. Konsortialvertrag, Arbeitsgemeinschaft). Sollen nur Teile eines Vertrages gedeckt werden, ist dies explizit zu beantragen.

4.1.3 Auftragswert

Bitte geben Sie auch den Anteil der zu liefernden Ersatzteile an. Ausländische Zulieferungen aus dem Bestellerland (örtliche Kosten) oder Drittländern können in die Deckung einbezogen werden. Örtliche Kosten können bei Kreditlaufzeiten ab 24 Monaten nur bis zu einem Anteil von 23 % des Gesamtauftragswertes gedeckt werden.

[Hier klicken](#)

Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, die in die Deckung einbezogen werden soll, stehen das Prozent- und das Betragsverfahren zur Verfügung.

[Hier klicken](#)

Mittel-/ Langfristgeschäft:

Ausländische Zulieferungen und/oder örtliche Kosten (insoweit bis zu 23 %) können bis zu 49 % des zu deckenden (Gesamt-) Auftragswertes ohne nähere Begründung in die Deckung einbezogen werden.

Kurzfristgeschäft (sofern Investitionsgut):

Ausländische Zulieferungen und/oder örtliche Kosten (insoweit ohne separate Begrenzung) können bis zu 49 % des zu deckenden (Gesamt-) Auftragswertes ohne nähere Begründung in die Deckung einbezogen werden. Für darüber hinausgehende Prozentsätze kontaktieren Sie bitte Ihren Berater oder informieren Sie sich auf unserer Homepage.

[Hier klicken](#)

4.1.4 Zum Finanzkredit alternative Zahlungsbedingungen

Für den Fall, dass der vorgesehene Finanzkredit nicht zur Auszahlung kommt, können alternative Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Sofern dies gegeben ist, erläutern Sie diese bitte.

4.1.5 Liefer- und Leistungstermine

Geben Sie bitte diese Termine durchgehend in festen Daten an (d. h. Monat und Jahr). Wenn die Daten noch nicht bekannt sind, erfolgt die Angabe in Monaten, gerechnet ab Vertragsabschluss oder Inkrafttreten des Vertrages. Die geschilderten Liefer- und Leistungszeiten sollten mit den bei den Zahlungsbedingungen angegebenen Terminen korrespondieren.

4.2 Darlehensbetrag

Zu den Finanzierungsnebenkosten zählen z. B. die Bearbeitungsgebühren und Entgelte für die Hermesdeckung. Finanzierungskosten (Zinsen) geben Sie bitte gesondert in dem dafür vorgesehenen Feld an. Beachten Sie bitte, dass bei Kreditlaufzeiten von mehr als zwei Jahren nur eine degressive Zinsberechnung und -fälligstellung zulässig ist, d. h., dass die Zinsen auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag berechnet und zusammen mit den jeweiligen Rückzahlungsraten fällig werden.

Bitte nennen Sie jeweils den Betrag und den prozentualen Finanzierungsanteil der Bestandteile des Kapitalbetrages (z. B. X % des Auftragswertes).

Ist dem ausländischen Darlehensnehmer eine Option zur Umstellung auf eine andere Währung eingeräumt worden, kann diese auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in die Deckung einbezogen werden.

Sofern die Finanzkreditdeckung in Fremdwährung übernommen wird, werden ebenfalls die Gebühren und Entgelte in dieser Währung berechnet. Eine etwaige Entschädigung erfolgt ebenfalls in dieser Fremdwährung. Die Übernahme der Finanzkreditdeckung in Fremdwährung ist mit einem Entgeltzuschlag von 10 % verbunden.

Maßgeblicher Kurs im Entschädigungsfall für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist der jeweilige Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank. Bei Übernahme der Finanzkreditdeckung in Euro kann die in den Allgemeinen Bedingungen festgelegte Umrechnung von Fremdwährungsforderung auf Antrag dahingehend geändert werden, dass für die Umrechnung der Entschädigung eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Für diese Aufhebung der Kursbegrenzung ist ein Zusatzentgelt von 10 % zu entrichten.

Schildern Sie bitte Einzelheiten zur Zinsvereinbarung, z. B. fester/variabler Zinssatz, insbesondere im Falle unterschiedlicher Zinsvereinbarungen für die Zeit bis zur vollständigen Auszahlung des Darlehens und danach.

Die Deckungsfähigkeit einer Lokalwährung wird erst im Antragsverfahren geprüft. Die Indeckungnahme einer Lokalwährungsforderung ist mit einem Entgeltzuschlag von 10 % verbunden, sofern die Aufhebung der Kursbegrenzung im Entschädigungsfall beantragt wird. Bei hohem Zinsniveau der Lokalwährung kann ggf. ein weiterer Entgeltzuschlag erhoben werden. Gebühren und Entgelte sind in Euro zu entrichten. Entschädigungszahlungen werden in Euro geleistet. Zu weiteren Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Berater.

4.3 Auszahlung des Darlehens

Welche Dokumente lassen Sie sich vor Auszahlung aus dem Finanzkredit vorlegen, um sicherzustellen, dass der Exporteur seinen Verpflichtungen aus dem Exportvertrag nachgekommen ist (z.B. Versand der Ware, Leistungserbringung etc.)? Darüber hinaus machen Sie bitte Angaben über den Zeitpunkt der Auszahlung, z.B.

- nach Kostenfortschritt (Progress Payment)
- entsprechend dem Liefer- und Leistungsfortschritt (pro rate Lieferung/Leistung)
- zu anderen Zeitpunkten

sowie ggf. zu Besonderheiten des Auszahlungsverfahrens.

Für Großprojekte geben Sie bitte auch weitere Spezifizierungen (Lose, Bauabschnitte etc.) an. Grundsätzlich sind Finanzierungskosten während der Auszahlungsphase halbjährlich fällig zu stellen. Bei abweichender Vereinbarung, insbesondere bei vorgesehener Kapitalisierung dieser Finanzierungskosten, werden Erläuterungen erbeten.

Bitte begründen Sie, warum ein vom Direktauszahlungsverfahren abweichendes Verfahren gewählt wird (z.B. Erstattungsverfahren).

4.4 Rückzahlung des Darlehens

Bitte beschreiben Sie die Rückzahlungsmodalitäten unter Angabe der Anzahl der Kreditraten, des Tilgungsprofils und des Starting Point (Beginn der Rückzahlungsphase).

4.5 Sicherheiten

Bitte geben Sie die Art der Sicherheit und den Sicherheitsgeber an, sowie für welche Raten/Beträge die Sicherheiten vorliegen. Beim Sicherheitengeber kann es sich z.B. um einen Garanten oder eine akkreditiveröffnende Bank handeln. Werden dingliche Sicherheiten wie z.B. Pfandrechte oder andere Besicherungskonzepte vereinbart, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Entgelt durch einen Abschlag reduziert werden.

Zu den hier einzutragenden Sicherheiten zählen z.B. Pfandrechte, Erlös- oder Forderungsabtretungen oder die Verpfändung eines Schuldendienstreservekontos. Bei vorgesehenen Sicherheiten dieser Art kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Entgeltabschlag gewährt werden. Dieser ist nachzuentrichten, wenn sich herausstellt, dass die Sicherheit(en) nicht rechtswirksam bestellt wurde(n). Der Bund ist berechtigt, jederzeit Unterlagen zum Nachweis der Sicherheitenbestellung anzufordern.

5. Rahmenkreditdeckung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Rahmenkreditdeckung ist zunächst der Abschluss eines Grundlagenvertrages zwischen der Bank und dem Bund. Der Grundlagenvertrag enthält die für alle Rahmenkreditdeckungen gleichermaßen geltenden Regeln. Um den Vertragsschluss gemäß Ziffer VIII des Grundlagenvertrages für die Übernahme von Rahmenkreditdeckungen zu melden, nutzen Sie bitte das dafür vorgesehene Formular.

Der Ausnutzungszeitraum bezieht sich auf das Abschlussdatum der einzelnen Kreditverträge. Die jeweilige Kreditlaufzeit kann über den Ausnutzungszeitraum hinausgehen.

[Hier klicken](#)

5.3 Fremdwährungsanforderung

Gemäß Grundlagenvertrag für die Rahmenkreditdeckung erfolgt die Umrechnung der Entschädigung von Fremdwährungsforderungen zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tage vor der Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung; eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Der als Zeitpunkt der Kursfixierung genannte Tag wird rechtzeitig, spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Tag der Kursfixierung mitgeteilt. Abweichend von dieser Regelung besteht die Möglichkeit, eine Umrechnung zum Euro-Referenzkurs am Tag der Fälligkeit zu beantragen (§12 Allgemeine Bedingungen FKG).

Kursklausel

In diesem Fall gilt Folgendes: Abweichend von § 12 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) werden das Entgelt und die Entschädigung für die Forderung auf der Grundlage des sich nach der vereinbarten Kursklausel ergebenden Gegenwertes in der Vertragswährung des Gewährleistungsvertrages berechnet.

6. Revolvierende Finanzkreditdeckung

Bitte geben Sie als Höchstbetrag den geschätzten Gesamtumsatz (Darlehensforderungen ohne Finanzierungskosten) mit dem ausländischen Kreditnehmer an. Innerhalb dieses Höchstbetrages sind alle deckungsfähigen Forderungen abgesichert, soweit sie im Höchstbetrag Platz finden, in dessen Laufzeit fallen und die festgelegten Zahlungsbedingungen sowie sonstigen Konditionen einhalten. Ist der Höchstbetrag ausgeschöpft, entsteht Freiraum für neue Kredite in dem Umfang, in dem alte Forderungen bezahlt worden sind.